

Nummer 295 der Urkundenrolle für das Jahr 2020 P

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

2-store GmbH

mit Sitz in Kleinostheim

Die in dem anliegenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde Nr. 292 /2020 P vom 24.09.2020 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Hanau, den 24.09.2020

Dr. Frederik Putzo
Notar



Gesellschaftsvertrag der 2-store GmbH

§ 1 Firma/Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma 2-store GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 63801 Kleinostheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, das Veräußern und die Verwaltung von Vermögen aller Art, insbesondere von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aller Art, sowie von Grundstücken und grundstücksgleichen und -ähnlichen Rechten aller Art. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die erlaubnispflichtig sind, z.B. nach dem KWG.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Stammkapital/Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 1-100.000 im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00.
- (3) Die Stammeinlagen wurden vollständig und in bar erbracht.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung (etwa durch Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung) über Geschäftsanteile sowie einzelner, damit im Zusammenhang stehender, Ansprüche und Rechte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gleiches gilt für vergleichbare Rechtsgeschäfte, wie insbesondere die Einräumung einer stillen Beteiligung, die Begründung eines Treuhandverhältnisses oder die Begründung von Optionen, gleich welcher Art, an einem oder mehreren Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung wird durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vorhandenen Stimmen bedarf, erteilt, wobei der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt ist.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Telefax oder in Textform (§ 126 b BGB) an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Poolversammlung sind bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, einem Wohnort eines Gesellschafters oder in einer anderen Stadt mit mindestens 50.000 Einwohnern statt.

Alternativ zu einer Präsenzveranstaltung können Gesellschafterversammlungen auch telefonisch oder durch andere Kommunikationsmittel wie Videokonferenz abgehalten werden.

Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können sie auch außerhalb von Versammlungen als schriftliche Beschlussfassung, einschließlich in Textform (§ 126 b BGB), gefasst werden. Die Geschäftsführung kann eine schriftliche Beschlussfassung ohne Zustimmung der Gesellschafter als Art der Beschlussfassung auswählen.

Bei schriftlichen Beschlussfassungen gilt die Einladungsfrist des § 9 Absatz 2 als Frist zur Stimmabgabe, es sei denn die Geschäftsführung legt eine längere Frist zur Stimmabgabe fest. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen werden als Enthaltung gewertet. Für die Stimmabgabe genügt Textform (§ 126 b BGB).

- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats seit Zugang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss, – Lagebericht, – Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und – falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (3) Der Gewinn der Gesellschaft wird in voller Höhe an die Gesellschafter ausgeschüttet, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Gewinnverwendung beschließt.

§ 13 Einziehung (Amortisation)

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder

- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Abs. 6 entrichtet wird.
- (5) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- (6) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung– in Höhe von 80% des Verkehrswertes des Geschäftsanteiles.

§ 14 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung, Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) in Höhe von insgesamt höchstens EUR 1.500,00.

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hanau, den 02.10.2020

Dr. Frederik Putzo, Notar